



Feuerpolizeiordnung für Tirol



Landesgesetz vom 29. März 1949

(LGBl. Nr. 26)

Feuerpolizeiordnung für Tirol

LGBl. Nr. 26/1949
i. d. F. LGBl. Nr. 58/1950



Der Landtag hat beschlossen:

1. Hauptstück:

Begriff und Zuständigkeit

§ 1.

(1) Die Feuerpolizei im Bereich der Gemeinde umfaßt alle polizeilichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden; sie obliegt der Gemeinde. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, hat die Gemeinde für die aus den feuerpolizeilichen Aufgaben erwachsenden Kosten aufzukommen.

(2) Soweit für bestimmte Anlagen und Gebäude feuerpolizeiliche Sonderbestimmungen bestehen, bleiben diese unberührt.

(3) Die in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Aufgaben durch die Gemeinden unterliegt der unmittelbaren Aufsicht der Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Innsbruck der Aufsicht der Landesregierung.

2. Hauptstück:

Brandverhütung

ALLGEMEINE VORSORGEN

§ 3.

(1) Die Gemeinde hat im Bereich ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen, daß alles, was zum Ausbruch eines Brandes führen, dessen Ausbreitung begünstigen oder die Löscharbeiten behindern kann, unterlassen oder beseitigt werde.

(2) Der Gemeinderat kann, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, besondere Vorschriften zur Erhöhung des Brandschutzes erlassen; er kann insbesondere Handlungen und Unterlassungen, die eine Brandgefahr herbeiführen oder vermehren können und nicht schon durch andere Vorschriften untersagt sind, unter Strafandrohung verbieten.

(3) Zu allen Sitzungen des Gemeinderates, in denen Angelegenheiten der Feuerpolizei beraten werden, ist ein Vertreter der Feuerwehr und, wenn möglich, ein Rauchfangkehrermeister, in der Landeshauptstadt Innsbruck ein beamteteter Sachverständiger des Bauamtes, mit beratender Stimme beizuziehen; Bedenken, welche die Genannten gegen die Durchführung eines Gemeinderatsbeschlusses vorbringen, sind in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Bei Feststellung feuergefährlicher Zustände außerhalb der Feuerbeschau hat der Bürgermeister den Eigentümer oder den sonst Verfügungsberechtigten mit Bescheid zur sofortigen Behebung der Mängel zu verhalten; bei Gefahr im Verzuge kann er oder das von ihm beauftragte

Organ, auch ohne Anhörung des Verfügungsberechtigten, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf dessen Gefahr und Kosten sofort vollziehen.

§ 4.

(1) Für jeden geschlossenen Ortsteil von mehr als 30 Wohnhäusern mit vorwiegend nicht feuerhemmenden Dächern oder mit vorwiegend offenen Unterdachräumen ist durch Beschluß des Gemeinderates eine ausreichende Feuernachtwache aufzustellen.

(2) Für kleinere Ortsteile, die durch ihre Lage oder Bauweise besonders brandgefährdet sind, kann der Gemeinderat gleichfalls eine Feuernachtwache aufstellen.

(3) Wenn sich in einer Gemeinde oder deren Umgebung Brandlegungen mehren oder der Verdacht einer Brandlegung besteht, hat die Gemeinde anzuordnen, daß in allen geschlossenen Ortsteilen ein ausreichender Feuerwachdienst gehalten wird.

(4) Zur Feuerwache sind entweder die Haushalte in bestimmter Reihenfolge heranzuziehen oder eigene Organe zu bestellen.

(5) Die Dienstleitung der Feuerwache hat die Gemeinde durch eine Dienstordnung zu regeln.

(6) Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Feuerwache kann der Gemeinderat auch einzelnen Betrieben auferlegen, wenn es die Art und der Umfang des Betriebes erfordern. Bei Veranstaltungen mit größeren Menschenansammlungen in brandgefährdeten Objekten kann die Gemeinde verlangen, daß eine Feuerwache durch die zuständige Feuerwehr beigelegt wird; ihre Stärke ist fallweise zu bestimmen.

men. Die der Feuerwehr durch die Entsendung der Feuerwehrmänner erwachsenden Kosten sind ihr vom Veranstalter in Bauschbeträgen zu ersetzen, deren Höhe der Gemeinderat einheitlich festzusetzen hat.

§ 5.

Verboten ist insbesondere:

- a) Feuerstätten aller Art ohne Zustimmung der Gemeinde die nach ihrem Ermessen den zuständigen Rauchfangkehrer gutachtlich hören kann, auf- oder umzustellen;
- b) brennbare Gegenstände, insbesondere Holz, zwischen Baulichkeiten zu lagern, wenn dadurch ein Übergreifen von Bränden begünstigt wird (Feuerbrücken);
- c) leichtentzündliche oder brennbare Gegenstände wie Heu, Stroh, loses Papier, Brennmaterial und Gerümpel auf Dachböden zu lagern; in landwirtschaftlichen Gebäuden ist, soweit nicht anderweitig genügend Lagerraum vorhanden ist, die Lagerung von Erntevorräten auch auf Dachböden unter der Voraussetzung gestattet, daß die baupolizeilichen Vorschriften eingehalten werden;
- d) die Lagerung von Gebrauchsgegenständen auf Dachböden, wenn keine Brandbekämpfungswege freigehalten werden;
- e) die Ablage von Glut, heißer Asche und von Schlacken in Behältern und an Stellen, die keine volle Sicherheit gegen das Entstehen eines Brandes bieten;
- f) bewegliche Feuerstätten, wie nicht eingebaute Waschkessel, Brennkessel, Back- und Dörröfen, Futterdämpfer usw. in überdeckten Räumen aufzustellen, wenn der Rauchabzug nicht an einen ordnungsgemäßen Rauchfang angeschlossen ist, sowie derartige Feuerstätten im Freien aufzustellen, wenn die Entfernung von den um-

liegenden Baulichkeiten weniger als 10 Meter beträgt und Brandgefahr durch Funkenflug besteht;

- g) Holzvorräte und leicht brennbare Gegenstände in nächster Nähe von Feuerungsöffnungen sowie im unmittelbaren Strahlungsbereich von Ofen und Herden zu lagern;
- h) an elektrischen Anlagen unfachmännisch Arbeiten oder Änderungen vorzunehmen, insbesondere die angebrachter Sicherungen kurzzuschließen oder zu überbrücken;
- i) das Rauchen, das Wegwerfen von glimmenden Rückständen, die Verwendung offenen Lichtes sowie überhaupt der Umgang mit Feuer an Stellen, an denen durch die gegebenen Umstände zu befürchten ist, daß ein Brand entstehen kann;
- k) das Wegwerfen und Liegenlassen von Gläsern, Scherben usw., die wie Brenngläser wirken und leicht entzündliche Stoffe in Brand setzen können.

KEHRUNG

§ 6.

(1) Alle Feuerungsanlagen müssen in den Monaten ihrer regelmäßigen Benützung durch den Rauchfangkehrer des Kehrbezirktes gekehrt werden.

(2) Beim Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 sind zu kehren:

- a) nach dem Betriebserfordernis: Fabriksrauchfänge und Rauchfänge gewerblicher Betriebsanlagen sowie die daran angeschlossenen Feuerstätten und Rauchabzüge; in Streitfällen entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Innsbruck der Bürgermeister. Im übrigen

- b) alle drei Monate: schließbare Rauchfänge mit offener Feuerung;
- c) alle 6 Wochen: die übrigen Rauchfänge und die angeschlossenen Feuerstätten mit den dazugehörigen Rauchabzügen.

(3) Wenn es zur Feuersicherheit notwendig ist, hat die Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Innsbruck der Bürgermeister, allgemein oder für einzelne Fälle, die Kehrfristen zu verkürzen.

(4) Unbenützte Rauchabzüge sind alljährlich mindestens einmal, jedenfalls vor ihrer Wiederbenützung, durch den Rauchfangkehrer zu untersuchen und abzuziehen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Hausbesitzer oder seinem Vertreter bekanntzugeben.

(5) Bei Rauchfängen von Dampfkesselanlagen obliegt die Kehrung dem Rauchfangkehrer bis zum Rauchschieber, der die Kesselanlage vom Rauchfang trennt.

§ 7.

(1) Rauchfänge und Rauchabzüge, die durch Kehrung nicht mehr gereinigt werden können, sind nach Bedarf durch den Rauchfangkehrer auszubrennen. Dieser hat den Zeitpunkt des Ausbrennens dem Hausbesitzer, den Mietparteien, der Gemeinde und der Feuerwehr anzuzeigen. In bedenklichen Fällen hat der Rauchfangkehrer Feuerwehrhilfe anzufordern. Schadhafte und der Bauordnung nicht entsprechende Rauchfänge dürfen nicht ausgebrannt

werden. Am späten Nachmittag und während der Nacht, bei starkem Wind oder anhaltender Trockenheit ist das Ausbrennen zu unterlassen. Für den Rest des Tages hat der Hausbesitzer oder sein Vertreter die Überwachung des ausgebrannten Rauchfanges oder Rauchrohres zu übernehmen.

(2) Nach jedem Ausbrennen hat der Rauchfangkehrer die Zwischendecken und den Dachboden zu untersuchen und festzustellen, ob keine Brandgefahr besteht.

§ 8.

(1) Die Hausbesitzer oder die sonst für die Instandhaltung des kehrpflichtigen Bauwerkes oder bestimmter Teile desselben wie Wohnungen, Betriebsanlagen, verantwortlichen Personen haben die kehrpflichtigen Rauchfänge, Feuerstätten und deren Rauchabzüge innerhalb der in § 6, Abs. 2, angegebenen Fristen durch den Rauchfangkehrer reinigen zu lassen. Sie haben auch alles zu veranlassen, damit die Kehrung am verlautbarten Tag vorgenommen werden kann. Ist die Kehrung am festgesetzten Kehrtag nicht möglich, so hat der Rauchfangkehrer die nachträgliche Kehrung unverzüglich zu veranlassen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben die zur Unterbringung der bei den Kehrarbeiten anfallenden Ablagerungen erforderlichen Gefäße bereitzustellen.

(3) Das Ausräumen des Rußes, das bei jeder Kehrung vorzunehmen ist, und das überleeren in die bereitgestellten Gefäße obliegt dem Rauchfangkehrer.

(4) Das Entfernen der Ablagerungen aus den Wohnungen und Betriebsräumen obliegt den Benützern, aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hausbesitzer oder

seinem Beauftragten; sie haben auch dafür zu sorgen, daß die Ablagerungen bis zur Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

§ 9.

Jeder Hausbesitzer sowie jeder Wohnungs- und Betriebsinhaber hat ein Kkehrbuch zu führen, in dem der Rauchfangkehrer den Tag der vollzogenen Kkehrung einzutragen hat. Das Kkehrbuch ist der Feuerbeschaukommission und auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde vorzuweisen.

§ 10.

(1) Der Rauchfangkehrer hat seine Arbeiten sachgemäß und zeitgerecht auszuführen. Er hat dem Hausbesitzer oder seinem Vertreter und den Wohnungs- und Betriebsinhabern den Zeitpunkt der Kkehrung bekanntzugeben.

(2) Der Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, unabhängig von der Feuerbeschau in den Gebäuden, in denen er kehrpflichtige Arbeiten durchzuführen hat, sämtliche Feuerungsanlagen persönlich zu besichtigen, auf ihre Feuersicherheit zu prüfen und hierbei vorgefundene Mängel der Gemeinde zur befristeten Abstellung bekanntzugeben. Diese Kontrolle ist im Kkehrbuch einzutragen.

§ 11.

(1) Alleinstehende und von geschlossenen Ortsteilen mindestens einen Kilometer entfernte Alphütten, Schutzhütten, die nicht den Charakter von Gastwirtschaften tragen, Wochenend- und Jagdhäuser und andere nicht ständig bewohnte Gebäude unterliegen dann nicht der Kkehrpflicht, wenn durch einen Brand umliegende Bauten oder Waldteile nicht gefährdet werden,

(2) Den Besitzern oder Bewohnern von einzelstehenden Gebäuden, die von einem geschlossenen Ortsteil oder vom nächsten kehrpflichtigen Gebäude mindestens eine Wegstunde entfernt sind, kann die Bezirksverwaltungsbehörde gestatten, daß die Feuerungsanlagen durch den Rauchfangkehrer in längeren Kkehrfristen, mindestens aber einmal jährlich gekehrt werden. Diese Personen haben jedoch zu den übrigen für die Kkehrung vorgeschriebenen Zeitpunkten die Reinigung selbst vorzunehmen (Selbstkehrrecht).

(3) Die Erteilung der Bewilligung erfolgt auf Ansuchen des Hausbesitzers nach Anhören der Gemeinde, des zuständigen Rauchfangkehrermeisters und nach dem Ergebnis der Feuerbeschau.

(4) Im Rahmen des Selbstkehrrechtes wahrgenommene Mißstände sind vom Bürgermeister oder vom Rauchfangkehrermeister der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die die erteilten Bewilligungen einschränken oder widerrufen kann.

FEUERBESCHAU

§ 12.

(1) In allen Gebäuden des Gemeindegebietes ist wenigstens alle zwei Jahre, in der Landeshauptstadt Innsbruck wenigstens alle drei Jahre, eine Feuerbeschau vorzunehmen.

(2) Die Feuerbeschau soll durch Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände und durch vorbeugende Maßnahmen das Entstehen und die Ausbreitung eines Brandes verhindern.

§ 13.

Die Feuerbeschau erstreckt sich auf die Feststellung, a) ob die im Interesse der Feuersicherheit erlassenen Vor-

schriften von den Besitzern und Bewohnern der Gebäude beachtet werden;

- b) ob feuergefährliche Bauschäden und andere feuergefährliche Zustände vorhanden sind, insbesondere ob die Rauchfänge und Feuerstätten sich in gutem Zustande befinden, die Rauchabzüge und Putztüren freigehalten werden und die Kehrung vorschriftsmäßig erfolgt;
- c) ob die beim Löschen von Bränden zu verwendenden Brunnen, Wasserspeicher, Wasserleitungen, Stauvorrichtungen und die sonstigen Löschgeräte sich in einsatzfähigem Zustande befinden;
- d) ob die elektrischen Anlagen sowie die Blitzableiteranlagen eine Brandgefahr bedeuten;
- e) ob bei einem Brand die Feuerwehren durch bauliche Mängel oder die Art der Benützung des Grundstückes in ihrer Tätigkeit behindert werden können;
- f) ob im Falle eines Brandes in besonders brandgefährdeten Bauten die persönliche Sicherheit der dort wohnhaften oder beschäftigten Personen gefährdet ist.

§ 14.

(1) Die Feuerbeschau wird durch Feuerbeschaukommissionen vorgenommen.

(2) Die Feuerbeschaukommission wird vom Bürgermeister bestellt und besteht aus:

1. dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Vertreter als Leiter,
2. einem Vertreter der Feuerwehr, in Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr überdies aus einem Vertreter dieser Wehr,

3. einem Bausachverständigen (Bau-, Maurer- oder Zimmermeister), bei größeren gewerblichen Betrieben oder Fabrikanlagen einem technischen Sachverständigen,
4. dem Rauchfangkehrermeister des zuständigen Kehrbezirkes oder einem anderen, auf Vorschlag der Innung bestimmten Rauchfangkehrermeister,
5. einem zur Prüfung von Leitungen befähigten konzessionierten Elektroinstallateur oder elektrotechnischen Sachverständigen.

(3) In Gemeinden mit einem eigenen Bauamt kann der dort bedienstete Bausachverständige (Bau-, Maurer- oder Zimmermeister) als Leiter der Feuerbeschaukommission bestellt werden. In diesem Fall entfällt die Beiziehung eines weiteren Bausachverständigen.

(4) Die Beschau der elektrischen und Blitzableiteranlagen kann gesondert durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter und den elektrotechnischen Sachverständigen vorgenommen werden. Ebenso können an Stelle der Feuerbeschau die in § 11, Abs. 1, genannten Gebäude vom Bürgermeister oder von seinem Beauftragten zur Feststellung feuergefährlicher Zustände besichtigt werden.

(5) Den Brandschadenversicherungsanstalten steht es frei, auf ihre Kosten an der Feuerbeschau der Gebäude teilzunehmen, die bei ihnen versichert sind.

§ 15.

(1) Die Mitglieder der Feuerbeschaukommission genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit den besonderen Schutz, den das Strafgesetz den in Ausübung ihres Dienstes begriffenen behördlichen Organen gewährt.

(2) Den Mitgliedern der Feuerbeschaukommission ge-
bührt auf Verlangen der Ersatz der Barauslagen und des
Verdienstganges.

§ 16.

(1) Die Anberaumung der Feuerbeschau ist vom Bürger-
meister ortsüblich und zeitgerecht bekanntzugeben.

(2) Die Feuerbeschaukommission hat alle Räume der
zu beschauenden Gebäude zu besichtigen. Die über die
Räume Verfügungsberechtigten haben sie für die Besichtig-
ung zugänglich zu machen sowie alle Auskünfte über die
bauliche Anlage und über die Benützungart zu erteilen.

(3) Die Feuerbeschau soll unter möglicher Schonung
der Interessen der Bewohner vorgenommen werden. Dem
Verfügungsberechtigten soll durch Zuziehung zur Feuer-
beschau Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 17.

(1) Das Ergebnis der Feuerbeschau ist in einer Nieder-
schrift festzuhalten, in der die vorgefundenen Mängel und
die zu deren Beseitigung erforderlichen Maßnahmen unter
Setzung einer angemessenen Frist einzutragen sind.

(2) Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern der
Feuerbeschaukommission zu unterfertigen und beim Ge-
meindeamt, gesondert nach Ortsteilen, gegebenenfalls nach
Straßen und Hausnummern, zu hinterlegen. Eine Abschrift
ist von den Gemeinden mit Ausnahme der Landeshaupt-
stadt Innsbruck, innerhalb von vier Wochen nach der Be-
schau der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(3) Der Bürgermeister hat auf Grund des Befundes der
Feuerbeschau durch schriftlichen Bescheid die Behebung der

festgestellten Mängel anzuordnen. Der Bescheid ist den für
die Instandhaltung des Gebäudes oder bestimmter Teile
verantwortlichen Personen zuzustellen. Solche Bescheide er-
setzen nicht eine allenfalls notwendige Baubewilligung.

(4) Ist eine andere Behörde zuständig, so hat der Bürger-
meister dieser Behörde den Mangel zur Veranlassung der
Behebung anzuzeigen.

(5) Bei Gefahr im Verzug hat der Bürgermeister oder
das von ihm beauftragte Organ die sofortige Beseitigung
der Mängel anzuordnen, nötigenfalls sogleich auf Kosten
des Verpflichteten durchführen zu lassen.

§ 18.

(1) Nach Ablauf der zur Behebung der Mängel fest-
gesetzten Frist hat der Bürgermeister oder sein Beauftragter
durch eine Nachbeschau festzustellen, ob den durch den
Bescheid getroffenen Anordnungen entsprochen worden ist.

(2) Wurde den Anordnungen nicht entsprochen, so hat
die Gemeinde, unbeschadet einer Bestrafung, die rechts-
kräftig verfügten Anordnungen auf Kosten des Verpflich-
teten durchführen zu lassen.

(3) Das Ergebnis der Nachbeschau ist in der Nieder-
schrift zur Feuerbeschau anzumerken.

3. Hauptstück:

Vorkehrungen zur Brandbekämpfung

FEUERWEHR

§ 19.

Die Organisation und die Aufgaben der Feuerwehren
sind durch ein besonderes Gesetz geregelt.

LÖSCHGERÄTE

§ 20.

(1) In jedem geschlossenen Ortsteil von mehr als 30 Gebäuden muß, sofern keine entsprechende Hochdruckwasserleitung mit Hydranten vorhanden ist, eine einsatzfähige Motorspritze samt den erforderlichen Schläuchen und dem sonstigem Zubehör zur Verfügung stehen.

(2) In allen geschlossenen Ortsteilen müssen überdies Feuerleitern, Feuerhaken, Fackeln oder Steigerlaternen verwendungsbereit vorhanden sein.

(3) In kleineren Gemeinden oder in Ortsteilen sind Vorkehrungen für eine Bereitstellung zweckmäßiger Löscheinrichtungen zu treffen.

§ 21.

(1) Im Rahmen des in § 20 festgesetzten Mindestanfordernisses und der örtlichen Verhältnisse bestimmt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrinspektor und nach Anhörung der Feuerwehr den Bedarf an Löschgeräten.

(2) Ausnahmen vom Mindestanfordernis an Löschgeräten kann die Bezirkshauptmannschaft unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bewilligen.

(3) Werden Motorspritzten oder sonstige Lös- und Rettungsgeräte neu angeschafft, so ist die Beschaffung im Einvernehmen mit dem Bezirks-Feuerwehrinspektor vorzunehmen.

§ 22.

Der Gemeinderat kann die Besitzer ausgedehnter Gebäude, in denen sich größere Feuerungen befinden und Be-

sitzer größerer brandgefährdeter Betriebsanlagen verpflichten, die notwendigen Löschgeräte für mindestens eine Lösgruppe im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr zu beschaffen und in verwendungsfähigem Zustand zu halten.

GERÄTEHÄUSER

§ 23.

Die Löschgeräte der Feuerwehr sind in leicht zugänglichen, möglichst feuerbeständigen, geräumigen Feuerwehrgerätee Häusern oder in sonstigen Räumen, die für keinen anderen Zweck benützt werden, unterzubringen. Neu zu errichtende Gerätehäuser müssen mit gemauerten Umfassungswänden und mit harter Bedachung erstellt werden. Die Bauplätze sind so zu wählen, daß die Löschgeräte ohne Behinderung des Verkehrs vor den Einfahrtstoren abgestellt werden können, eine gute und übersichtliche Ausfahrt möglich ist, die Hauptverkehrslinien leicht und sicher erreichbar sind und der Bau zum zugeordneten Bereich möglichst zentral und tunlich an höher gelegener Stelle liegt.

WASSERVERSORGUNG

§ 24.

(1) Sofern nicht durch natürliche Gewässer oder durch Hochdruckwasserleitungen ausreichend Wasser zum Löschen eines Brandes zur Verfügung steht, hat die Gemeinde nach Anhörung der zuständigen Feuerwehr und unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften vorzusorgen, daß

- a) in geschlossenen Ortsteilen Wasserspeicher in entsprechender Zahl, Größe und Verteilung,
- b) bei einzelstehenden Gebäuden Wasserspeicher durch die Besitzer auf deren Kosten,

c) in Wasserläufen die notwendigen Stauanlagen angelegt und instandgehalten werden.

(2) Die Gemeinde hat bei der Anlage ihrer Wasserspeicher und Stauanlagen eine sachverständige Begutachtung des Bezirks-Feuerwehrrinspektors einzuholen.

STELLUNG VON FAHRZEUGEN UND TREIBSTOFFEN

§ 25.

(1) Zur Beförderung von Gerät, Mannschaft oder Wasser zur Stätte der Hilfeleistung kann der Bürgermeister, wenn die von der Gemeinde bereitgehaltenen Wagen nicht ausreichen, auch andere geeignete Fahrzeuge, darunter Lös- und Personenkraftwagen samt den Lenkern heranziehen. In erster Linie sind die Fahrzeuge der Gemeindebewohner, im Notfall auch andere Fahrzeuge heranzuziehen.

(2) In gleicher Weise können zur Beförderung sowie zum Betrieb der Löschgeräte auch vorhandene Treibstoffe in Anspruch genommen werden.

(3) Von einer Anforderung sind Rettungswagen, Fahrzeuge der Krankenanstalten, die in Ausübung des ärztlichen Berufes verwendeten Fahrzeuge sowie die Treibstoffe aller dieser Fahrzeuge ausgenommen.

STELLUNG VON ZUGTIEREN

§ 26.

(1) Die in der Gemeinde ansässigen Pferdebesitzer haben zur Beförderung der für Bespannung eingerichteten Geräte- und Mannschaftswagen ihre zugtauglichen Pferde mit einem geeigneten Lenker in der vom Bürgermeister bestimmten Reihenfolge beizustellen.

(2) Diese Verpflichtung besteht sowohl für die Hilfeleistung in und außerhalb der Gemeinde als auch für Übungen in der Gemeinde.

(3) Von einer Anforderung sind Zuchthengste und Fohlenstuten ausgenommen.

ENTSCHÄDIGUNG

§ 27.

Ansprüche von Entschädigung für die Inanspruchnahme von Bespannungen, Fahrzeugen und Treibstoffen sind binnen drei Wochen nach Beendigung der Inanspruchnahme bei der Gemeinde anzumelden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet darüber die Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Innsbruck die Landesregierung.

BRANDMELDESTELLEN

§ 28.

(1) Der Gemeinderat hat die Dienststellen oder Personen zu bestimmen, denen Brände zu melden sind. Die Dienststellen oder Wohnungen sind äußerlich durch augenfällige rote Tafeln und nachts nötigenfalls durch Laternen mit rotem Glas, beide mit der weißen Aufschrift „Brandmeldestelle“ zu kennzeichnen und ortsüblich zu verlautbaren. Von diesen Stellen aus muß die Möglichkeit bestehen, sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

(2) Inhaber von Fernsprechstellen in der Nachbarschaft von Brandmeldestellen sind verpflichtet, an sie gelangende Brandmeldungen und Aufforderungen zur Hilfeleistung auf dem kürzesten Weg an die nächste Brandmeldestelle weiterzugeben.

4. Hauptstück:

Brandbekämpfung BRANDMELDUNG

§ 29.

(1) Wer den Ausbruch eines Brandes wahrnimmt, hat unverzüglich Brandalarm zu geben und die Brandmeldung an die nächste Brandmeldestelle zu erstatten.

(2) Der Brandmeldestelle obliegt das Aufgebot der Feuerwehr.

(3) Überdies kann in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr die Bevölkerung bei Ausbruch eines Brandes durch Verwendung allgemein hörbarer Verständigungsmittel wie Sirenen, Glocken, Hornsignale alarmiert werden. Die Alarmzeichen sind ortsüblich zu verlautbaren.

(4) Nachbarfeuerwehren sind vom Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten um Hilfeleistung anzugehen und zwar, wenn eine Verständigung durch Fernspruch nicht möglich ist, durch Boten, die vom Bürgermeister im voraus sicherzustellen sind. Im Bedarfsfall ist jeder verpflichtet, sich nach seiner Eignung als Bote verwenden zu lassen. Auf Verlangen ist ihm eine Entschädigung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 27 gelten sinngemäß.

(5) Die Verständigung der Energieversorgungsunternehmen zur Abschaltung der Starkstromleitungen vor Beginn der Löscharbeiten obliegt im Bedarfsfall dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der Feuerwehr.

(6) Jeder größere Brand ist durch eine vom Bürgermeister beauftragte Person der Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Innsbruck der Bundespolizeidirektion zu melden.

ALLGEMEINE HILFELEISTUNG

§ 30.

Jeder Gemeindebewohner und jede sich auch nur vorübergehend in der Gemeinde aufhaltende Person zwischen dem 17. und 60. Lebensjahr hat bei Tauglichkeit über Auforderung des Bürgermeisters an der Bekämpfung eines Brandes im Gemeindegebiet oder im Gebiet der Nachbargemeinden unentgeltlich mitzuwirken. Die Gemeindebewohner sind ferner verpflichtet, die zur Herbeischaffung des Wassers, zum Löschen und zum Rettungsdienst benötigten Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

EINGRIFF IN DAS EIGENTUM

§ 31.

(1) Die Besitzer der vom Brand betroffenen Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile haben bei Brandfällen den Feuerwehren den Zutritt zu ihren Grundstücken und Gebäuden und deren Benutzung zur Vornahme der angeordneten Löscharbeiten und Rettungsarbeiten zu gestatten und Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen. Sie haben die vom Leiter der Löscharbeiten zur Durchführung der Löscharbeiten oder zur Verhütung weiteren Umsichgreifens des Brandes angeordneten Maßnahmen wie Räumung der Grundstücke oder Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft auch die Besitzer nicht vom Brand betroffener Grundstücke, die für die wirksame Brandbekämpfung beansprucht werden müssen.

(3) In der Anwendung der Mittel zur Brandbekämpfung ist, soweit das Ziel, den Brand wirksam zu bekämpfen und rasch zum Erlöschen zu bringen, es zuläßt, Hab und Gut möglichst zu schonen.

5. Hauptstück:

Vorkehrungen nach dem Brand

BRANDWACHE

§ 32.

(1) Nach einem Brand hat die Feuerwehr der vom Brand betroffenen Gemeinde eine genügend starke, mit den nötigen Löschgeräten versehene Brandwache zu stellen, um ein Wiederaufflammen zu verhindern. War am Brandplatz keine Feuerwehr tätig, so hat der Bürgermeister das Erforderliche zu veranlassen.

(2) Die Brandwache hat erst einzurücken, wenn jede Gefahr beseitigt ist. Zu Aufräumarbeiten ist sie nicht verpflichtet.

SICHERHEITS- UND AUFRÄUMUNGSARBEITEN

§ 33.

(1) Nach einem Brand hat der Bürgermeister die erforderlichen Sicherungs- und Aufräumarbeiten anzuordnen. Mit diesen Arbeiten darf, sofern nicht öffentliche Rücksichten entgegenstehen, nicht begonnen werden, bevor die Erhebungen über die Brandursache abgeschlossen sind und die Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsanstalt vorliegt.

(2) Der Bürgermeister hat vorzusorgen, daß die getreteten Fahrnisse möglichst vor Diebstahl oder Beschädigung

bewahrt und ausgebrachte Haustiere an einem gesicherten Ort untergebracht werden; er hat ferner für die vorläufige Unterbringung der vom Brand betroffenen Bewohner zu sorgen, wenn ihr Verbleiben an der Brandstelle unmöglich ist.

BRANDURSACHENERMITTLUNG

§ 34.

(1) Der Bürgermeister hat, wenn möglich schon während des Brandes, sonst aber unverzüglich nach dem Brand, festzustellen, ob und welche feuergefährlichen Zustände oder Handlungen den Brand verursacht haben. Er hat die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von diesen Feststellungen sofort zu verständigen und diese in ihren Erhebungen zu unterstützen.

(2) Im Falle des Verdachtes einer strafbaren Handlung hat der Bürgermeister an die nächste Sicherheitsdienststelle oder an das Gericht Anzeige zu erstatten. Darüber hinaus hat der Bürgermeister alle anderen zuständigen Behörden und Organe bei der Brandursachenermittlung zu unterstützen.

6. Hauptstück:

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 35.

(1) Die mißbräuchliche Verwendung von Brandmelde- und Löscheinrichtungen, die Verweigerung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen persönlichen und sachlichen Leistungen sowie andere Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gegründeten Anordnungen

und Verfügungen werden, wenn darin keine strenger zu bestrafende strafbare Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 5000. – S oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft; bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu.

§ 36.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten die in Geltung gestandenen Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1927, LGBl. Nr. 45, betreffend die Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung für Tirol sowie die Verordnung vom 27. Juli 1933, LGBl. Nr. 54, außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die bisher erteilten Bewilligungen zur Selbstkehrung erloschen.

Der Landeshauptmann:

Weißgatterer

Die Mitglieder der Landesregierung:

Lugger

Mayr

Der Landesamtsdirektor:

Stoll

